

Meldung Letztverbrauchermengen

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtung¹ nehmen wir folgende Meldung vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2021 in Anspruch nehmen:
Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw.
Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2021 unabhängig von den Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2020 möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferfeststellers nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016.

Hinweis zur KWK- und Offshore-Umlage: Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des aktuellen KWKG 2020 nach den vormaligen Letztverbrauchergruppen B und C im Kalenderjahr 2021 grundsätzlich nicht mehr möglich. Aufgrund der zum 01.01.2019 geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies für die Offshore-Netzumlage entsprechend.]

Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen

[Firmenname]

aus dem Netz der Stadtwerke Landshut an der Abnahmestelle

[Marktllokation der Abnahmestelle]

entnommene Strommenge wurde vollständig durch unser Unternehmen selbst verbraucht:

Ja **Nein** [Bitte nachfolgenden Kasten ausfüllen]

Die im Jahr 2021 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Landshut entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet. Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt:

[kWh]

- Die im Jahr 2021 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²
- Die im Jahr 2021 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) **ist diesem Schreiben beigefügt.**

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2020 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2020 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2020 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2020 („Schienenbahnen“) und nach § 27d KWKG 2020 („Herstellung von Grünem Wasserstoff“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind. **Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.**

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.